



III-27 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 601 459/9-V/1/83

Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1982

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Sachbearbeiter

Klappe Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

An den

Herrn Präsidenten des
Nationalrates

W i e n

Ich beehre mich, als Anlage den Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1982 dem Nationalrat gemäß § 21 Abs.1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 vorzulegen.

Der Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1982 wurde der Bundesregierung in ihrer Sitzung am 11. Oktober 1983 zur Kenntnis gebracht.

Zu einzelnen Ausführungen im Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes ist folgendes zu bemerken:

I.

1. Was zunächst die unter Punkt I des Tätigkeitsberichtes des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1982 angesprochene Forderung auf Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung der Richter des Gerichtshofes anlangt, ist darauf hinzuweisen, daß diese Fragen in den Tätigkeitsberichten des Verwaltungsgerichtshofes der letzten Jahre immer wieder aufgeworfen worden sind. In den Berichten des Bundeskanzlers, mit denen jeweils die Tätigkeitsberichte des Verwaltungsgerichtshofes dem Nationalrat vorgelegt wurden, wurde zu die-

- 2 -

sen besoldungsrechtlichen Ausführungen auch immer Stellung genommen. Es ist neuerlich auf die grundsätzliche Stellungnahme zu diesem Fragenkomplex hinzuweisen, der sich im Bericht, mit dem der Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1980 vorgelegt wurde (III-119 d.Blg.z.d.sten.Prot. des Nationalrates XV.GP) findet.

Der in den Vorjahren angestellte Gehaltsvergleich wurde zum Stand 1. Feber 1983 erneut vorgenommen und ergibt folgende Gehaltsrelation zwischen der Gehaltsgruppe II und der Gehaltsgruppe III der Richter:

in der Gehaltsstufe:	+ Schilling
9	2.241.--
10	2.241.--
11	4.057.--
12	7.687.--
13	5.872.--
14	4.056.--
15	2.242.--
16	2.241.--

Der Relationsvergleich zwischen der Mehrleistungsvergütung und der Verwendungszulage, bzw. von Verwendungszulage zu Verwendungszulage führt zu folgendem Ergebnis:

in der Gehaltsstufe:	+ Schilling
bis 13	3.578.--
13	5.202.--
13/2.Jahr	3.250.--

Aus dem angeführten Vergleich ist ersichtlich, daß sich zum Stand 1. Feber 1983 eine, wenn auch geringe, Relationsverschiebung zugunsten der Gehaltsgruppe III der Richter ergeben hat.

2. In der Frage der Einrichtung der Institution eines zweiten Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes wurde schon unter Punkt II des Berichtes, mit dem der Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1981 dem Nationalrat vorgelegt wurde, Stellung bezogen. Eine Einigung konnte auch seither nicht erzielt werden.
3. Zur Frage der Erhöhung der Planstellen des richterlichen Personals ist zu bemerken, daß seit der Vermehrung des Richterpersonals im Jahre 1980 um einen vollständigen Senat (1 Planstelle für einen Senatspräsidenten und 4 Planstellen für Richter), der Verwaltungsgerichtshof erst im Antrag des Stellenplanes für das Jahr 1984 2 zusätzliche Planstellen für Richter der Gehaltsgruppe III beantragt hat. Im Stellenplan des Jahres 1984 ist beabsichtigt, dem Verwaltungsgerichtshof eine Planstelle für einen Richter der Gehaltsgruppe III zuzuweisen.

Die Entwicklung des Stellenplanes des Verwaltungsgerichtshofes in den Jahren 1978 bis 1983 bietet folgendes Bild:

Jahr:	Richter:	Verwaltungspersonal:	Gesamtpersonal:
1978	42	60	102
1979	42	61	103
1980	47	63	110
1981	47	66	113
1982	47	67	114
1983	47	68	115

II.

Zu den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes unter Punkt III A seines Tätigkeitsberichtes, die sich auf die Vollziehung des Viehwirtschaftsgesetzes 1976 beziehen, ist auf folgendes hinzuweisen:

Nach der Verordnung der Vieh- und Fleischkommission vom 1. Juli 1980, Verordnungsblatt der Kommission Nr.2/1980, war die Unterkommission für die Bewilligung von Einfuhren geringer Mengen

oder geringen Wertes und somit für die Erteilung von Einfuhrbewilligungen nach § 6 Abs.6 Viehwirtschaftsgesetz zuständig.

Darüber, was unter "geringer Menge" zu verstehen ist, enthalten die Materialien zum Viehwirtschaftsgesetz keine Aussagen. Auch in der Rechtsprechung fanden sich bis zu dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. September 1982, Zl. 82/07/0074, keine Anhaltspunkte dafür, wie bei der Auslegung des Begriffes "geringe Menge" vorzugehen sei.

Im konkreten Fall hat die Unterkommission am 15. Jänner 1982 den Standpunkt vertreten, daß 303,8 Tonnen Rinderlungenbraten als "geringe Menge" anzusehen sind und daß sie daher zur Erteilung der Einfuhrbewilligungen zuständig sei. Die Unterkommission hat sich dabei von der Überlegung leiten lassen, daß in Österreich etwa 165 000 Tonnen Rindfleisch pro Jahr verbraucht werden und daß im Verhältnis dazu rund 300 Tonnen eben eine geringe Menge seien. Diese Rechtsauffassung wurde vom Verwaltungsgerichtshof in dem bereits erwähnten Erkenntnis nicht geteilt.

Der Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in den rechtlichen Angelegenheiten bei der Vieh- und Fleischkommission hat sowohl in der Kommission als auch in der Unterkommission wiederholt auf die Notwendigkeit hingewiesen, bei der Prüfung der Frage, ob es sich bei einem Import um eine "geringe Menge" handelt, einen strengen Maßstab anzulegen. Der Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft war allerdings verhindert, an der Sitzung vom 15. Jänner 1982 teilzunehmen (die Sitzung wurde wegen der angespannten Versorgungslage kurzfristig einberufen), weshalb es zu einem gegen den vom Verwaltungsgerichtshof später als rechtswidrig erkannten Beschluß gerichteten Einspruch gemäß § 23 des Viehwirtschaftsgesetzes nicht gekommen ist.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mitgeteilt, es werde in jeder Hinsicht dafür Sorge getragen werden, daß in Zukunft bei einem gesetzwidrigen Vorgehen der Kommission, das in einem gesetzwidrigen Beschluß seinen Niederschlag finden sollte, die Möglichkeit zur Erhebung eines Einspruches gemäß § 23 Viehwirtschaftsgesetz sichergestellt bleibt.

- 5 -

III.

Zu den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes unter Punkt III B seines Tätigkeitsberichtes, der sich auf ein Säumnisverfahren gegen den Bundesminister für Unterricht und Kunst in Kultussteuersachen nach dem Israelitengesetz 1890 wegen verspäteter Aktenvorlage durch die belangte Behörde bezieht, hat das Bundesministerium für Unterricht und Kunst mitgeteilt, daß die vom Verwaltungsgerichtshof angenommenen Organisationsmängel tatsächlich gegeben waren. Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst bedauert diese Vorkommnisse. Es wurde mitgeteilt, daß inzwischen organisatorische und personelle Veränderungen vorgenommen wurden, die ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Kanzleibetriebes gewährleisten.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat überdies die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes in seinem Tätigkeitsbericht zum Anlaß genommen, in einem Rundschreiben vom 1. Juli 1983, GZ 601 459/2-V/1/83, die Bundesministerien und Ämter der Landesregierung darauf hinzuweisen, daß im Interesse eines wirksamen Rechtsschutzes in Fällen von Säumnisbeschwerden die vorhandenen Verwaltungsakten dem Verwaltungsgerichtshof unverzüglich vorzulegen sind, um damit die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes möglichst zu erleichtern und weitere Verzögerungen zu verhindern.

IV.

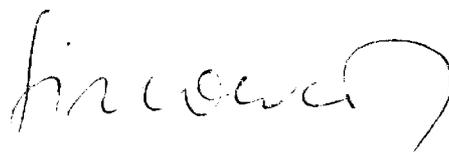
Die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes unter Punkt III C seines Tätigkeitsberichtes, die sich auf das aktenmäßige Festhalten der verwendeten Formulare beziehen, waren für das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst der Anlaß, in dem bereits oben erwähnten Rundschreiben zu empfehlen, entweder eine Kopie des ausgefertigten Formulars dem Verwaltungsakt beizulegen oder - wenn ein Durchschlag der formularmäßigen Erledigung angefertigt wird - die Nummer des verwendeten Formulars auf dem Durchschlag zu vermerken.

- 6 -

V.

Zu dem vom Verwaltungsgerichtshof unter Punkt III D seines Tätigkeitsberichtes unterbreiteten Vorschlag hat das Bundesministerium für Justiz mitgeteilt, daß eine Änderung des Gerichtsgebührensyste.ms im Sinne einer (Phasen-) Pauschalierung der Gerichtsgebühren in Aussicht genommen ist. Dabei soll im Sinne der EntschlieBung des Nationalrates vom 2. Feber 1983, E 105-NR/XV.GP "in diesem Zusammenhang auch geprüft werden, inwieweit ohne Vermehrung des Verwaltungsaufwandes die obligatorische Verwendung von Gerichtskostenmarken durch die Einführung oder Erweiterung anderer Methoden der Entrichtung von Gerichtsgebühren zurückgedrängt und das Gebührenwesen entbürokratisiert werden kann".

11. Oktober 1983
Der Bundeskanzler:



Verwaltungsgerichtshof

Zl. Präs 2712-681/83

Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes
für das Jahr 1 9 8 2

Die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes hat in ihrer Sitzung am 19. Mai 1983 gemäß § 20 in Zusammenhalt mit § 10 Abs. 2 lit. d VwGG 1965 folgenden

B e r i c h t

über dessen Tätigkeit im Jahre 1982 beschlossen.

I.

Entwicklung des Arbeitsanfalles und personelle Situation

Im Berichtsjahr sind beim Verwaltungsgerichtshof 4.018 Rechtssachen angefallen. Dies bedeutet gegenüber dem vorangegangenen Jahr, in dem ein Anfall von 3.684 Rechtssachen zu verzeichnen war, einen Anstieg um 334 Rechtssachen oder um 9,06 %. Gegenüber dem Jahr 1979, jenem Jahr also, in welchem die schon damals ständig steigende Zahl der Rechtssachen - im Jahre 1977 waren 2.868, im Jahre 1979 hingegen 3.417 Rechtssachen anhängig gemacht worden - zum Anlaß einer Erhöhung der Planstellen der dem Gerichtshof zur Verfügung stehenden Richter um weitere fünf genommen wurde, ist sogar ein Zuwachs um 601 Rechtssachen oder 17,6 % festzustellen. Bei einer solchen - unter dem Blickwinkel des weiter wachsenden Vertrauens der Bürger zum Verwaltungsgerichtshof gewiß erfreulichen - Entwicklung darf es nicht wundernehmen, daß die Zahl jener noch offenen Rechtssachen, die in das Folgejahr hinübergenommen werden mußten, nicht nur nicht herabgedrückt werden konnte, sondern sogar um 7,1 % angestiegen ist. Dieser Anstieg war trotz

- 2 -

äußerster Anspannung aller Kräfte des Gerichtshofes sowie ungeachtet eines gewissen, durch die am 1. Mai des Berichtsjahres in Kraft getretenen Novelle zum Verwaltungsgerichtshofgesetz bewirkten Entlastungseffektes - dieser ist allerdings durch die Auswirkungen der zur Entlastung des Verfassungsgerichtshofes getroffenen gesetzgeberischen Maßnahmen weitgehend kompensiert worden - unvermeidlich. Hiezu ist anzumerken, daß im Berichtsjahr vom Verfassungsgerichtshof Abtretungen, wie sie schon bis zum Inkrafttreten der Maßnahmen zu dessen Entlastung möglich gewesen waren, in 165 Fällen und die nach der neuen Rechtslage möglichen Ablehnungen (Art. 144 Abs. 2 B-VG) in 182 Fällen ausgesprochen worden sind. Auch eine Steigerung der Erledigungsziffer gegenüber dem Vorjahr um 166 oder 4,5 % vermochte den für die Rechtsuchenden nicht erfreulichen Anstieg der Zahl anhängiger Rechtssachen nicht aufzufangen. Die hier genannten Zahlen sowie eine Aufgliederung der im Berichtsjahr erledigten 3.830 Rechtssachen nach Materien können der Beilage entnommen werden. Anträge an den Verfassungsgerichtshof auf Aufhebung von Gesetzesstellen wegen Verfassungswidrigkeit wurden in 37 Fällen und Anträge auf Aufhebung von Verordnungen wegen Gesetzeswidrigkeit in 3 Fällen gestellt.

Die aus der geschilderten arbeitsmäßigen Situation des Verwaltungsgerichtshofes zu ziehenden Schlußfolgerungen sind schon in mehreren früheren Tätigkeitsberichten der Vollversammlung aufgezeigt worden. Mit Befremden und Enttäuschung muß die Vollversammlung feststellen, daß die in diesen Tätigkeitsberichten erhobenen berechtigten Forderungen auf Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung der Richter des Gerichtshofes auch im Berichtsjahr **n i c h t** erfüllt wurden, ohne daß die zur Unterstützung dieser Forderungen vorgebrachten Gründe hätten widerlegt werden können. Es werden diese Forderungen daher nicht nur aufrechterhalten, sondern mit dem äußersten Nachdruck in der Hoffnung wiederholt, daß sie ehestens ihre positive Erledigung finden werden.

Aus welchen Gründen die Bemühungen des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes auf Einrichtung der Institution eines zweiten Vizepräsidenten bisher vergeblich geblieben sind, ist

- 3 -

gleichfalls nicht erkennbar; die Vollversammlung wiederholt daher unter Hinweis auf die bisher gegebenen sachlichen und nicht widerlegten Gründe ihren dringenden Wunsch nach Schaffung der Planstelle für einen zweiten Vizepräsidenten.

Insbesondere aber werden noch in diesem Jahr auf dem personellen Sektor Maßnahmen notwendig sein, um eine funktionsfähige Verwaltungsgerichtsbarkeit auch weiterhin sicherzustellen. Im Tätigkeitsbericht für das Jahr 1978 wurde im Abschnitt I unter Z. 1, Seite 4, darauf verwiesen, daß als - damals - "sofort zu setzende Minimalmaßnahme die Zuweisung von richterlichen Planstellen eines Senatspräsidenten und von vier Hofräten und, vorausgesetzt einen unveränderten Geschäftsanfall, zum 1. Jänner 1980 die Zuweisung richterlicher Planstellen von nochmals einem Senatspräsidenten und von nochmals vier Hofräten unabdinglich" sein werde. Dem ersten Teil dieses Anliegens wurde im Stellenplan für 1980 entsprochen. Das fortdauernde Steigen des Anfalls (auch weiterhin in den ersten vier Monaten 1983) gebietet es, im Interesse der Effektivität des Rechtsschutzes auch dem zweiten Teil dieses schon zum 1. Jänner 1980 berechtigt gewesenen Anliegens durch Zuweisung weiterer richterlicher Planstellen von einem Senatspräsidenten und von vier Hofräten zu entsprechen.

II.

Evidenzbüro

Die Bemühungen um die Einrichtung einer automationsunterstützten Datenverarbeitung für den Aufgabenbereich des Evidenzbüros des Verwaltungsgerichtshofes wurden im Berichtsjahr 1982 fortgesetzt.

Das Bundeskanzleramt hat im September 1982 einen Fachmann auf dem Gebiet der EDV-unterstützten Rechtsinformation mit der Erstellung einer Systemanalyse als Vorarbeit für den Einsatz der Datenverarbeitung im Verwaltungsgerichtshof beauftragt. Der Beauftragte hat zu diesem Zweck eine Projektstudie auszuarbeiten und diese im Rahmen einer vom Bundeskanzleramt eingerichteten Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Verwaltungsgerichtshofes

- 4 -

und des Bundeskanzleramtes, zu erörtern. Im Berichtsjahr wurden in der Arbeitsgruppe Gespräche über die Grundlagen der erwähnten Studie geführt.

III.

Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A. Vollziehung des Viehwirtschaftsgesetzes 1976

In der Beschwerdesache Zl. 82/07/0074 und 0092 wurde festgestellt, daß von der Unterkommission der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Sitzung vom 15. Jänner 1982, gestützt auf die Zuständigkeit gemäß § 20 Abs. 1 Viehwirtschaftsgesetz 1976 (VWG) in Verbindung mit der Verordnung der Kommission vom 1. Juli 1980, Nr. 2 im Verlautbarungsblatt Jgg. 1980, 1. Stück, Einfuhrbewilligungen gemäß § 6 Abs. 6 VWG 1976 für insgesamt 303,8 t Rinderlungenbraten erteilt wurden.

Gemäß § 1 lit. a der erwähnten Verordnung - andere Übertragungstatbestände dieser Verordnung kamen in der geschilderten Angelegenheit nicht in Betracht - war der Unterkommission die Beschlußfassung in folgenden Angelegenheiten übertragen worden:

"Die Erteilung von Einfuhrbewilligungen gem. § 6 Abs. 6 VWG und Ausfuhrbewilligungen gem. § 7 Abs. 1 VWG von kleinen Mengen und kleinen Werten einschließlich der Feststellung von Importausgleichen."

Da der Unterkommission die Angelegenheiten der Kommission gemäß § 6 Abs. 6 VWG 1976 mit der zitierten Verordnung lediglich für die Erteilung von Einfuhrbewilligungen von kleinen Mengen und kleinen Werten übertragen worden sind, wurde von der Unterkommission bei der oben erwähnten Beschlußfassung die ihr eingeräumte Zuständigkeit nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes, die dieser auch in seinem Erkenntnis vom 14. September 1982, Zl. 82/07/0074 und 0092-7, dargelegt hat, überschritten, weil 303,8 t Rinderlungenbraten keine kleine Menge darstellt und keinen kleinen Wert repräsentiert.

- 5 -

Von der Ausübung seines Aufsichtsrechtes im Sinne des § 23 VWG 1976 gegenüber dieser Zuständigkeitsüberschreitung der Unterkommission wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nicht Gebrauch gemacht.

Bereits am 7. Jänner 1982 war von der Kommission eine öffentliche Bekanntmachung beschlossen worden, mit welcher im Sinne des § 6 Abs. 4 VWG 1976 zur Antragstellung (Einreichung ausfuhrfreier Festanbote) für in Aussicht genommene Einfuhren von bis zu 220 t Rinderlungenbraten aufgefordert wurde. Diese öffentliche Bekanntmachung wurde noch am selben Tag verlautbart. Nach ihrem Inhalt mußten die Anträge am 18. Jänner 1982 bis 12 Uhr eingereicht werden, der Zuschlag war für 19. Jänner 1982 in Aussicht genommen. Auf Grund dieser öffentlichen Bekanntmachung wurde eine ausreichende Anzahl von Festanboten fristgerecht überreicht. In der tatsächlich am 19. Jänner 1982 von der Kommission durchgeführten Zuschlagsitzung konnten jedoch wegen der oben erwähnten, mittlerweile von der Unterkommission erteilten Importbewilligungen über 303,8 t Rinderlungenbraten, welche die eingeschätzte Nachfrage bereits erheblich überstiegen, Zuschläge an die Anbotsteller auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung vom 7. Jänner 1982 gemäß § 6 Abs. 4 dritter Satz VWG 1976 nicht mehr erfolgen, weil weitere Einfuhrbewilligungen dem Ziel der Ausschreibung vom 7. Jänner 1982, die zu erwartende Nachfrage zu decken, nicht mehr entsprochen, sondern den Zielen des § 2 Abs. 2 lit. b VWG 1976 wegen des zu erwartenden Überangebotes widersprochen hätten. Auch dies wurde vom Verwaltungsgerichtshof in seinem bereits zitierten Erkenntnis ausgesprochen.

Sämtliche Anträge auf Einfuhrbewilligungen von Anbotstellern auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung vom 7. Jänner 1982 wurden von der Kommission daher mit Bescheiden vom 16. Februar 1982 abgewiesen.

Durch die gesetzwidrige Vorgangsweise der Unterkommission in der Sitzung vom 15. Jänner 1982 wurden also die Bestbieter auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung vom 7. Jänner 1982 der Kommission um den ihnen aus dieser in Verbindung mit § 6 Abs. 4 zweiter Satz VWG 1976 zustehenden Anspruch auf Einfuhrbewilligung gebracht, weil für sie keine Möglichkeit bestand, die Vorgangs-

- 6 -

weise der Unterkommission zeitgerecht mit den durch die Rechtsordnung gebotenen Mitteln außer Wirksamkeit zu setzen.

Durch die Ausübung des dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zustehenden und ihm durch das Gesetz gebotenen Aufsichtsrechtes sollten daher in Zukunft derartige Vorkommnisse, die einerseits das Vertrauen von Anbietern in die Gesetzmäßigkeit der Vorgangsweise der mit der Vollziehung des Viehwirtschaftsgesetzes 1976 betrauten Verwaltungsbehörden erschüttern müssen, andererseits aber auch zu Amtshaftungsansprüchen gegen den Bund führen können, vermieden werden.

B. Aktenvorlage

In den Beschwerdesachen Zl. 82/10/0070 und Zl. 82/10/0072, jeweils betreffend Verletzung der Entscheidungspflicht durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst in Kultussteuersachen nach dem Israelitengesetz 1890, wurde von der belangten Behörde der Aufforderung des Verwaltungsgerichtshofes, die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen, trotz Urgenz durch mehrere Monate nicht entsprochen. Da der Verwaltungsgerichtshof in derartigen Beschwerdefällen mit Eintritt seiner Zuständigkeit zur Entscheidung in der Verwaltungssache das Verwaltungsverfahren anstelle der säumigen Behörde ungesäumt fortzusetzen hat, macht die Unterlassung der Aktenvorlage in der Regel eine Rekonstruktion des Verwaltungsgeschehens durch den Gerichtshof erforderlich, die nicht nur zu erheblicher Verfahrensverzögerung, sondern auch zur Aufwendung beträchtlicher Mühe und Kosten durch die Parteien des Verwaltungsverfahrens führt, da bei Passivität der belangten Behörde dem Gerichtshof die Rekonstruktion des Verwaltungsgeschehens nur mit Hilfe der Parteien des Verwaltungsverfahrens möglich ist. Bereits in den vergangenen Jahren war festzustellen, daß in Säumnisbeschwerdefällen betreffend Kultussteuerangelegenheiten die Aktenvorlage durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst erst nach Verzögerungen in der Dauer von mehreren Monaten und zahlreichen Urgenzen (Beschwerdefälle Zl. 1878/78, Zl. 1883/78, Zl. 2169/78, Zl. 2689/78 und Zl. 2976/80) und in einem Fall erst

- 7 -

nach bereits vom Verwaltungsgerichtshof eingeleiteter Rekonstruktion (Beschwerdefall Zl. 81/10/0008) zu erzielen war. Es handelt sich daher in Angelegenheiten der geschilderten Art nicht um vereinzelt gebliebene Ausnahmefälle. Die für die verspätete Vorlage der Akten von der belangten Behörde gegebenen Begründungen (die Säumnisbeschwerde habe das Kultusamt nicht erreicht, die Akten seien in Parallelakten in der Registratur abgelegt und dort erst nach langwierigem Suchen auffindbar gewesen) legen die Annahme nahe, daß die Ursache für die Unzukömmlichkeiten in Organisationsmängeln bei der Weiterleitung der Einlaufstücke an die zuständige Abteilung und bei der Aktenbehandlung sowie der Aktenaufbewahrung gelegen ist, die beseitigt werden könnte.

C. Bescheidkonzept bei der Verwendung von Formularen

Durch die im Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 vorgesehene Vorlage der Akten des Verwaltungsverfahrens (siehe insbesondere die §§ 36 Abs. 1 und 38 Abs. 2 leg.cit.) soll der Verwaltungsgerichtshof in die Lage versetzt werden, ein objektives und vollständiges Bild über die Vorgänge des der Beschwerdesache zugrunde liegenden Verwaltungsverfahrens zu gewinnen. Wird für eine behördliche Erledigung ein Formular verwendet, dann wird dem aufgezeigten Verfahrensgrundsatz wohl nur dann entsprochen, wenn der Inhalt des Formulars in eindeutiger Weise aktenkundig gemacht wird. Besteht - wie z.B. im Beschwerdefall Zl. 11/2675/79 hinsichtlich einer Strafverfügung - das (approbierte) Konzept der formularmäßigen Erledigung in einem Durchschlag der Bescheidausfertigung, dann ist der Verwaltungsgerichtshof auf die bloße Vermutung angewiesen, daß die Ausfertigung unter Verwendung des der Art der behördlichen Erledigung entsprechenden Formulars, vorgesehen etwa in der Bundesverwaltungsformularverordnung, BGBl. Nr. 219/1951, erfolgte.

Es wird angeregt, daß in solchen Fällen das verwendete Formular in eindeutiger Weise benannt wird.

- 8 -

D. Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren

Gemäß § 4 Abs. 2 lit. a des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962 sind die festen Gebühren mit Ausnahme der Gebühren für die Eintragung in die öffentlichen Register unabhängig von ihrer Höhe durch Verwendung von Gerichtskostenmarken zu entrichten. Dieses gesetzliche Gebot kann, wie der Beschwerdeführer im Falle des Erkenntnisses vom 16. Dezember 1982, Zl. 81/15/0052, in seiner Beschwerde aufzeigte, dazu führen, daß Gerichtskostenmarken über mehrere Seiten hin zu kleben sind. Wenn, wie im Falle des Erkenntnisses Zl. 81/15/0052, z.B. eine Eingabengebühr in Höhe von mehr als S 15.000,-- in Gerichtskostenmarken zu entrichten ist, kann mit den derzeit bestehenden Höchstwerten für Gerichtskostenmarken (S 200,--) auch der Vorschrift des § 5 Abs. 1 der Gerichtskostenmarkenverordnung nicht Rechnung getragen werden, daß die Eingabengebühr einschließlich der Gebühr für weitere Bogen und Ausfertigungen von der Partei bei der Überreichung durch Aufkleben der Gerichtskostenmarken auf der Vorderseite der Eingabe zu entrichten ist. Ausgehend von der gerichtsbekanntem Tatsache, daß in Gerichtskostenmarken zu entrichtende feste Gebühren in der Höhe von mehreren Tausend Schilling heute keine Seltenheit mehr sind, regt der Verwaltungsgerichtshof an, die Höchstwerte für Gerichtskostenmarken über den Betrag von S 200,-- anzuheben und auch für die festen Gebühren ähnlich wie in § 4 Abs. 2 lit. b des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962 für die Hundertsatzgebühren eine Höchstgrenze festzulegen.

W i e n , am 19. Mai 1983

Der Präsident
des Verwaltungsgerichtshofes:

i. V.

Dr. R a s c h a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Die vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1982 erledigten
3830 Rechtssachen teilen sich in:

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrssteuern)	722
Gebühren und Verkehrssteuern	183
Volksgesundheit	85
Gewerberecht	171
Sicherheitswesen	187
Gerichtsgebühren	47
Wasserrecht	95
Forstrecht	24
Bodenreform (Oberster Agrarsenat)	9
Sozialversicherung	131
Arbeitsrecht	54
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	85
Kraftfahrwesen	236
Gelegenheitsverkehrsgesetz	91
Dienst- und Besoldungsrecht	219
Sonstiges	368

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	299
Bodenreform (Landesagrarsenat)	55
Sonstiges	---

Art. 14 und 14 a B-VG

(Schulwesen)	13
--------------	----

Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz

Baurecht	306
Raumordnung	15
Jagdrecht	42
Naturschutz	49
Sozialhilfe +	26
Dienst- und Besoldungsrecht +	52
Sonstiges ++	266

+) mangels eines Bundesgrundsatzgesetzes

++) hier sind auch die Landes- und Gemeindeabgaben enthalten

b) Übersicht über die Arbeitsleistung des Verwaltungsgerrichtshofes

Zusammen	S-Sammelregister	Allgem. Register (Verwaltungssachen)	Register	E r l e d i g u n g e n																				
				Einstellung des Verfahrens wegen					aufschiebende Wirkung		E r k e n n t n i s s e								Zahl der erledigten Stücke des S-Sammelregisters	Zusammen erledigt	Im gesamten waren zu erledigen	Verblieben sind	Sitzungen der Versammlung	Vollversammlungen
				Zurückweisungen (§ 34 Abs. 1 VWGG)		Versäumung der Wiegevorlagefrist (§ 34 Abs. 2 VWGG)	Klaglosstellung (§ 33 VWGG)	Zurückziehung (§ 33 VWGG)	Zuerkennung (§ 30 Abs. 2 VWGG)	Nichtzuerkennung (§ 30 Abs. 2 VWGG)	mit mündl. Verhandlung				ohne mündl. Verhandlung									
				Abweisung	Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit						Abweisung	Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit												
1	2	3	4		5	6	7	8	9	10		11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21		
311	311	459	262	91	155	433	54	21	1	6	1173	529	36	299	5	3830	6648	2818	1	4				
459	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	55	58	3	-	-				
262	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-				
91	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-				
155	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-				
433	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-				
54	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-				
21	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-				
1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-				
6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-				
1173	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-				
529	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-				
36	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-				
299	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-				
5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	55	58	3	-	-				
3889	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	55	58	3	-	-				
6706	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	55	58	3	-	-				
2821	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	55	58	3	-	-				
1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	55	58	3	-	-				
4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5	55	58	3	-	-				

G e s c h ä f t s a u s w e i s

Über die Tätigkeit des/Verwaltungsgerichtshofes
in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1982

a) Geschäftsstand:

Register	Vom Vorjahr verbleiben	Im Jahre eingelangt	Zusammen zu erledigen gewesen	Vom 1. Jänner bis 31. Dezember erledigt	Verblieben sind
Allgemeines Register (Verwaltungssachen)	2630	4018	6648	3830	2818
Sammelregister	5	53	58	55	3
Zusammen	2635	4071	6706	3885	2821